

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Jugend
Jug Dez

23.03.2010
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 24.03.2010

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 1401/XVIII

nachrichtlich den

Dringlichkeit

Fraktionen der

schriftlich

SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Zusammenarbeit mit der Treberhilfe

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schoenthal,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Seit wann hat das Bezirksamt Kenntnis von der in Gewerkschaftskreisen seit langem bekannten Tatsache, dass Entlohnung und Lebensstil des Chefs der Treberhilfe im Widerspruch zur Entlohnung der Beschäftigten stehen?

Das Bezirksamt verfügt bis zum heutigen Tag lediglich über starke Eindrücke, aber nicht über gerichtsfeste Erkenntnisse in diesen Fragen. Ob die bisher bekannt gewordenen Aussagen in der Presse so stimmen, werden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf Grund der Anzeige der beiden Nicht-Mehr-Aufsichtsräte Herr Dahne und Frau Knake-Werner sowie die Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt ergeben.

Frage 2:

Inwieweit kann das Bezirksamt bei der Vergabe von Aufträgen im sozialen Bereich die Entlohnung der Beschäftigten als Vergabekriterium anwenden?

Dies kann das Bezirksamt nicht.

Die Träger- und Entgeltverträge werden auf der Grundlage der bestehenden Leistungsbeschreibungen zwischen Trägern und den Senatsfachverwaltungen ausgehandelt. Grundlage ist der Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe sowie der § 49,2 AG KJHG für den Bereich der Jugendhilfe und der Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01. März 2007, in Verbindung mit den Anlagen gemäß Ziffer 2.3.2 Berliner Rahmenvertrag zu den Leistungstypen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII für den Bereich Soziales.

Die Überprüfung kann nur durch die Senatverwaltungen auf der Grundlage der jährlichen Personalberichte der Träger an erfolgen.

Die Fachabteilungen des Bezirksamts können lediglich auf der Grundlage der Überprüfung der individuellen Hilfepläne feststellen, ob die Leistung des Trägers in Qualität und Umfang den Leistungsbeschreibungen entspricht und ob die eingesetzten Fachkräfte den entsprechenden professionellen Anforderungen genügen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin